

04.05.87

V - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Soldaten-
versorgungsgesetzes

Punkt der 576. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1987

A

Der federführende Ausschuß für Verteidigung (V) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu
nehmen:

V

Fz

1. Zum Gesetzentwurf im Ganzen

Der Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des
Soldatenversorgungsgesetzes sieht vor, daß ehemalige
Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als
zwei Jahren im Fall der Arbeitslosigkeit eine dem
Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe ent-
sprechende Leistung unter Berücksichtigung der ihnen
ggf. nach dem Soldatenversorgungsgesetz zustehenden
Übergangsgebühren von der Bundesanstalt für Arbeit
erhalten.

Die Bundesregierung hält diese Regelung zur
finanziellen Absicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit
für erforderlich. Soldaten auf Zeit sind nicht in der

...

Arbeitslosenversicherung versichert. Sie haben daher im Falle der Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Eine vergleichbare Situation besteht aber auch für Beamte auf Zeit und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Es muß vom Bund und den Ländern geprüft werden, ob und inwieweit einheitliche gesetzliche Regelungen auch in diesen Dienstbereichen für den Fall der Arbeitslosigkeit erforderlich sind. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, zusammen mit den Ländern (z.B. in den Facharbeitskreisen) für diese Dienstbereiche allgemein gültige Regelungen zu erarbeiten.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 86 a)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob es aus Gründen der Rechtssystematik und der besseren Überschaubarkeit des Steuerrechts geboten ist, die Steuerbefreiung für Leistungen nach diesem Gesetz und die Einbeziehung der Leistungen in den Progressionsvorbehalt in § 3 Nr. 2 bzw. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu regeln.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.